

# RS UVS Steiermark 1996/12/11 30.14-86/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1996

## Rechtssatz

Der Begriff "Anrainer" (hier: Fahrverbot, ausgenommen Anrainer) bezieht sich nicht auf Angestellte einer Behörde als Nutzungsberechtigte

Bestandrecht). Besucher und Angestellte eines Anrainers wären von einem Fahrverbot "ausgenommen Anrainerverkehr" ausgenommen.

## Schlagworte

Anrainer nutzungsberechtigter Angestellter Behörde Fahrverbot Halteverbot

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)